

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 15. Januar 2009**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1101/07 - 3.2.08

Anmeldenummer: 00909178.6

Veröffentlichungsnummer: 1206588

IPC: C22C 30/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Kriechbeständige wärmeausdehnungsarme Eisen-Nickel-Legierung

Patentinhaber:

ThyssenKrupp VDM GmbH

Einsprechender:

Imphy Alloys

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 111(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Widerruf des europäischen Patents auf Veranlassung des Patentinhabers"

Zitierte Entscheidungen:

T 0237/86

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 1101/07 - 3.2.08

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 15. Januar 2009

Beschwerdeführer: Imphy Alloys
(Einsprechender) Immeuble "La Pacific"
11/13, Cours Valmy
La Défense 7
F-92800 Puteaux (FR)

Vertreter: Plaisant, Sophie Marie
ACRELOR France
Arcelor Research Intellectual Property
5 Rue Luigi Cherubini
F-93212 La Plaine Saint-Denis Cedex (FR)

Beschwerdegegner: ThyssenKrupp VDM GmbH
(Patentinhaber) Plettenberger Strasse 2
D-58791 Werdohl (DE)

Vertreter: -

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 10. Mai 2007
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 1206588 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: T. Kriner
Mitglieder: R. Ries
C. Vallet

Sachverhalt und Anträge

- I. In ihrer Entscheidung vom 10. Mai 2007 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch gegen das europäische Patent 1 206 588 zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Einsprechender) am 10. Juli 2007 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, die Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen. Die Begründung der Beschwerde ist am 7. Juli 2007 eingegangen.
- III. In seinem Schreiben vom 21. November 2008 hat der Beschwerdegegner (Patentinhaber) mitgeteilt, dass er auf das europäische Patent mit dem Aktenzeichen 1 206 588 verzichtet.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Die Mitteilung des Beschwerdegegners in seinem Schreiben vom 21. November 2008, dass er auf sein europäisches Patent 1 206 588 verzichtet, interpretiert die Beschwerdekammer in dem Sinne, dass der Beschwerdegegner sein Patent nicht länger aufrechterhalten will. Die Erklärung ist folglich als ein Antrag auf Widerruf des Patents anzusehen. Die Beschwerdekammer hat daher in Anlehnung an die in der Entscheidung T 237/86 (ABl. EPA, 1988, 261) angegebenen Grundsätze im Rahmen ihrer

Zuständigkeit nach Artikel 111 (1) EPÜ entschieden, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die angefochtene Entscheidung der Einspruchsabteilung wird aufgehoben und das europäische Patent 1 206 588 widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

V. Commare

T. Kriner